

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen und an die schweizerischen Berufsverbände betreffend die Durchführung von Vorlehrcursen in Berufen des Handwerks und der Industrie.

(Vom 19. Februar 1942.)

Sehr geehrte Herren!

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung sieht in Art. 26 vor, dass zur Einführung in einzelne Berufe oder Berufsgruppen Vorlehrcurse veranstaltet werden können. Gesuche um Beiträge an solche Einrichtungen deuten darauf hin, dass über den Zweck dieser Kurse und infolgedessen auch über deren Organisation und Dauer Auffassungen bestehen, die nicht mit den Bestimmungen des genannten Bundesgesetzes in Einklang gebracht werden können. Wir halten es deshalb für geboten, für die Durchführung von Vorlehrcursen Richtlinien aufzustellen. Gleichzeitig wird das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit angewiesen, vom Frühjahr 1942 an nur noch solchen Vorlehrcursen Bundesbeiträge zuzusichern, die den nachfolgenden Richtlinien im vollen Umfange gerecht werden.

Die Anlernung im allgemeinen.

Die Ausbildung des Lehrlings hat grundsätzlich in jedem Lehrbetrieb mit der systematischen Anlernung und dem Bekanntmachen mit den grundlegenden Arbeitstechniken des Berufes zu beginnen. Die fachgemässe methodische Einführung liegt sowohl im Interesse des Lehrbetriebes wie einer sorgfältigen Lehrlingsausbildung. Je gründlicher die ersten Handgriffe geübt werden, um so leichter fällt die Erlernung der spätern schwierigeren Berufsarbeiten und um so zuverlässiger wird der Lehrling nach und nach produktiv in dem Betrieb mitzuarbeiten befähigt sein. In diesem Sinne sind denn auch die Lehrprogramme in den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Reglementen über die Lehrlingsausbildung aufgebaut. Jeder Lehrbetrieb muss sich über diese fundamentalen Anforderungen stets Rechenschaft geben. Im übrigen haben die von den kantonalen Behörden eingesetzten Aufsichtsorgane hierüber zu wachen und die Betriebe gegebenenfalls zu beraten.

Es ist dringend zu empfehlen, wo es technisch möglich ist, jeden Lehrling im ersten Lehrjahre einen praktischen Lehrgang der elementaren Berufsarbeiten durchlaufen zu lassen. Dadurch kommt die systematische Anlernung sinnfällig zum Ausdruck. Eine Reihe von Firmen, z. B. der Maschinen- und Metallindustrie, leistet in dieser Hinsicht seit Jahren Mustergültiges.

Aufgabe des Vorlehrcurses.

Die Berufswahl des Jugendlichen und die Wahl einer Lehrstelle stellen zuweilen den künftigen Lehrling, seine Eltern oder den Vormund vor folgenschwere Entschlüsse. Um die dabei oft auftretenden Schwierigkeiten aller Art zu lösen oder zu überbrücken, stehen dem Ratsuchenden die öffentlichen Berufsberatungsstellen zur Verfügung. Als besonderes Hilfsmittel für die Einführung ins Berufsleben kann unter Umständen ein Vorlehrcurs gute Dienste leisten. Er bezweckt nach Art. 26, Abs. 1, des Bundesgesetzes die Einführung in einzelne Berufe oder Berufsgruppen. Das Bedürfnis dieser Einführung kann durch verschiedene Faktoren bedingt sein. So kann es sich um Jugendliche handeln, denen das Selbstvertrauen und die notwendige Urteilskraft fehlen, die jedoch auf dem Weg der Beratung zum Entschluss gelangt sind, einen bestimmten Beruf zu erlernen. Der Vorlehrcurs hat in diesem Falle die Aufgabe, die Berufseignung endgültig abzuklären, Freude am betreffenden Berufe zu wecken und bei festgestellter Eignung eine Lehrstelle zu vermitteln. Es gibt ferner Berufe, deren Erlernung aus Gründen mannigfacher Art gemieden wird und die infolgedessen zu nachwuchsarmen Berufen werden. Die Veranstaltung von Vorlehrcursen ist ein geeignetes Mittel, um das Interesse für den betreffenden Beruf zu wecken, bestehende Vorurteile zu zerstreuen und damit die Nachwuchsfrage in wirksamer Weise lösen zu helfen. Gleichzeitig müssen geeignete Lehrbetriebe für den unmittelbaren Antritt der Berufslehre in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Vorlehrcurse können auch in Berufen wünschenswert sein, in denen die systematische Einführung des Lehrlings namentlich aus betriebstechnischen Gründen besondern Schwierigkeiten begegnet. Schliesslich kommt auch die Führung von Vorlehrcursen für einzelne Berufsgruppen in Frage. Solche Veranstaltungen sind möglich, wenn es sich um verwandte Berufe handelt, deren Anlernung das gleiche Lehrprogramm zugrunde gelegt werden kann.

Bedingungen für die Beitragsleistung des Bundes.

Der Vorlehrcurs ist in der Regel als Teil der Lehrzeit anzurechnen (Art. 27, Abs. 1, des Bundesgesetzes). Das Eintrittsalter wird durch Art. 13, Abs. 2, des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer, vom 24. Juni 1938, bestimmt. Demnach kommen für die Vorlehrcurse nur die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen vom vollendeten 15. Altersjahre an in Frage. Der Unterricht ist durch sachkundige Lehrkräfte zu erteilen. Das Lehrprogramm ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den

interessierten Berufsverbänden und den Behörden auszuarbeiten, welche die Durchführung des Vorlehrcurses durch Beiträge sicherstellen. Der Lehrstoff ist für jeden Beruf oder jede Berufsgruppe besonders zu bearbeiten; da die Einführung in die praktischen Grundbegriffe sehr verschiedene Anforderungen je nach dem Berufe stellt, hängt die Dauer des Vorlehrcurses vom betreffenden Lehrprogramm ab. Sie kann sich auf einige Wochen, höchstens aber auf 5 Monate belaufen (Art. 27, Abs. 2, und Art. 20, Abs. 2 und 3, des Bundesgesetzes). Die wöchentliche Stundenzahl hat in der Regel mindestens 40 zu betragen, wovon wenigstens $\frac{3}{4}$ der praktischen Ausbildung einzuräumen sind. Die übrige Unterrichtszeit ist jenen Fächern zuzuweisen, die auf den berufskundlichen Unterricht vorbereiten: Vorbereitendes Zeichnen, allgemeine Berufskunde, unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Naturlehre, Rechnen, Muttersprache und Staatskunde. Dabei muss vermieden werden, dass Lehrstoffe gewählt werden, die in den Normallehrplänen der geschäfts- und berufskundlichen Fächer der Berufsschule enthalten sind. In Vorlehrcursen, die nur einige Wochen dauern, kann sich das Lehrprogramm ausschliesslich auf die praktische Ausbildung beschränken.

Für den Bundesbeitrag sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und seiner Verordnung I massgebend. In Fällen, wo Vorlehrcurse in nachwuchsarmen Berufen veranstaltet werden, wird das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bis auf weiteres ermächtigt, Beiträge auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1940 über Massnahmen zur Regulierung des Arbeitsmarktes und zur beruflichen Förderung von Arbeitslosen auszurichten. Beitragsgesuche sind mindestens ein Monat vor Beginn der Veranstaltung durch Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörde dem Bundesamt einzureichen. Dem Voranschlag sind detaillierte Angaben über Lehrprogramm und Kursdauer, Lehrkräfte, Stundenplan und Kurs Teilnehmer beizugeben.

Mit vollkommener Hochachtung

Bern, den 19. Februar 1942.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Vereinbarungen gemäss Art. 13 des Bundesbeschlusses vom 11. Dezember 1941 über Warenhäuser und Filialgeschäfte.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 13 des Bundesbeschlusses vom 11. Dezember 1941 über Warenhäuser und Filialgeschäfte und auf die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1941,

erteilt den Vereinbarungen vom 22. Januar 1942 zwischen dem **Schweizerischen Gewerbeverband** und den Firmen

Konsumverein Zürich AG. in Zürich,

W. Simon in Zürich,

Consum-Aktiengesellschaft Denner & Co. in Zürich,

Konsum Baer-Pfister & Co. AG. in Zürich und

Konsumverein St. Gallen AG. in St. Gallen

betreffend die Einsetzung von besonderen Schiedsstellen zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens über die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften die Genehmigung und

verfügt:

1. Für das Verfahren bei der Eröffnung neuer und der Erweiterung bestehender Filialgeschäfte der Firmen Konsumverein Zürich AG. in Zürich, W. Simon in Zürich, Consum-Aktiengesellschaft Denner & Co. in Zürich, Konsum Baer-Pfister & Co. AG. in Zürich und Konsumverein St. Gallen AG. in St. Gallen finden die am 22. Januar 1942 zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband und diesen Firmen abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung.

2. Diese Verfügung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

Bern, den 27. Februar 1942.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

3219

Stampfli.

Notifikation.

An **Dr. Hartmann Manfred**, Reporter, angeblich wohnhaft gewesen in München, Schellingstrasse 39, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Strafverfahrens, namentlich gestützt auf das am 18. Dezember 1941 durch das Zollamt St. Margrethen-Bahnhof

gegen Sie aufgenommene Strafprotokoll, sind Sie am 28. Januar 1942 durch die eidgenössische Oberzolldirektion in Anwendung von Art. 76, Ziffer 2, 77 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Bannbruchs zu einer Busse von Fr. 980 verurteilt worden.

Die Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sofern Sie sich derselben binnen 14 Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation förmlich und unbedingt unterziehen, wird gestützt auf Art. 94 des Bundesgesetzes über das Zollwesen und Art. 296 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege ein Viertel der Busse mit Fr. 245 nachgelassen. Unterziehen Sie sich der Strafverfügung nicht, so können Sie binnen 20 Tagen die gerichtliche Beurteilung der Angelegenheit verlangen. Nach Ablauf dieser Frist erwächst die Strafverfügung unter Vorbehalt der Beschwerde gegen die Höhe der Busse in Rechtskraft. Die Frist zur Anbringung der Beschwerde beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement beträgt 30 Tage, von dem Erscheinen dieser Notifikation an gerechnet.

Bern, den 18. Februar 1942.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

3219

Notifikation.

An **Rudolph Krähenbühl**, Schweinehirt, geboren am 15. März 1910, von Bowil (Bern), wohnhaft in Trésilly (Haute-Saône).

Am 9. Februar 1942 wurden Sie von der Zollkreisdirektion Lausanne auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Strafverfahrens, namentlich gestützt auf das Strafprotokoll des Zollamtes La Cure vom 22. Dezember 1941, in Anwendung der Art. 76, Ziffer 1, 77 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Bannbruchs zu einer Busse von Fr. 112.50 verurteilt. Diese Busse wurde gemäss Art. 92 des genannten Gesetzes und Art. 295 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege um einen Drittel auf Fr. 75 ermässigt, weil Sie den Übertretungstatbestand förmlich und unbedingt anerkannt hatten. Überdies hat die Zolldirektion Lausanne in Anwendung von Art. 77 des Zollgesetzes die Einziehung der Waren verfügt, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bilden.

Da die Möglichkeit nicht besteht, Sie durch Vermittlung der Post zu erreichen, wird Ihnen die vorstehende Verfügung auf diesem Wege eröffnet. Es steht Ihnen zu, dieselbe binnen dreissig Tagen seit dem Erscheinen dieser Veröffentlichung durch Beschwerde bei der eidgenössischen Oberzolldirektion anzufechten.

Bern, den 23. Februar 1942.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

3219

Strafmandatseröffnung zufolge unbekanntem Aufenthalts.

Fritz Gysi, geb. 1905, von Unterseen, Kanton Bern, Müllermeister, wohnhaft gewesen in Egerkingen, Kanton Solothurn, nun unbekanntem Aufenthalts, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1939 über die Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte, in Verbindung mit Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 19. September 1939/15. März 1940 gleichen Titels, begangen im Februar und März 1941 durch Herstellen wesentlich zu hellen Backmehls.

Der Richter eröffnet hiermit dem Beschuldigten die Verurteilung zu

1. einer Busse von Fr. 100.—;
2. den Kosten im Betrage von Fr. 20.— nebst Fr. 14.50 Barauslagen.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen vom Beschuldigten innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird. (1.)

Olten, den 21. August 1941.

4. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

Der Einzelrichter:

A. Hagmann.

3219

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Öffentlicher Erbenruf.

(Art. 555 ZGB.)

Es ist unbekannt, ob der am 14. Februar 1837 geborene **Johann Jakob Edelmann**, von Kappel (St. Gallen), des Johannes und der Anna Barbara geb. Pfändler, über welchen zurzeit das Verschollenheitsverfahren durchgeführt wird, Nachkommen hat.

Es ergeht daher an die erbberechtigten Personen, welche auf die Erbschaft des genannten **Johann Jakob Edelmann** Anspruch erheben wollen, die Aufforderung, sich binnen Jahresfrist, d. h. bis zum 4. Februar 1943, bei der Gemeindeganzlei Herisau anzumelden. Der Anmeldung sind die zivilstandsamtlichen Ausweise beizufügen. (2.)

Herisau, den 4. Februar 1942.

Gemeindeganzlei Herisau.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1942
Date	
Data	
Seite	144-149
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 673

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.